



Bezirksverband
Schwaben e.V.

Verfassung

AWO - Kinderhaus

“Sternschnuppe“

Haldenweg 13

87439 Kempten

Telefon : 0831 5902580
Fax : 0831 5903401
E-Mail : conny.maennel@awo-schwaben.de
Homepage : www.awo-kita-kempten-halde.de
Leitung : Frau Conny Männel

(Stand 09/2020)

Die Verfassung der AWO Kita „Sternschnuppe“ in Kempten

Präambel

- (1) Vom 2. – 4. April 2013 trat im AWO Kinderhaus Sternschnuppe in Kempten das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses „Sternschnuppe“ sind die Kinderkonferenzen in den Gruppen „Sternchen“ (Krippenkinder), „jüngere Sonnenkinder“, „mittlere Sonnenkinder“ und Mondkinder/Vorschulkinder (Kindergartenkinder).
Der „Sternschnuppenrat“ wird als situationsorientierte Form umgesetzt.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinderkonferenzen finden nach Bedarf in den vier oben genannten Altersgruppen statt.
- (2) Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden über Angelegenheiten, die nur die beteiligten Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen betreffen.
- (4) Themen für die Kinderkonferenzen sind auch Feste und Projekte von und für die Kinder. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.
- (5) Die „Sternchen“ werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen an eine Gesprächskultur in den Kinderkonferenzen herangeführt. Im Rahmen ihre Möglichkeiten werden sie an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen benennen den Raum, in welchem die Kinderkonferenzen stattfinden.
- (7) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) In den Kinderkonferenzen jeder Altersgruppe wird sich für ein Thema und höchstens zwei Inhalte entschieden.

- (9) Die Ergebnisse jeder Altersgruppe werden für alle sichtbar auf Plakaten mit Symbolen und Schrift in der Halle veröffentlicht.
- (10) Werden aus den Kinderkonferenzen unterschiedliche Ergebnisse sichtbar, wird ein neu gebildeter Sternschnuppenrat einberufen, indem jede Altersgruppe aus den kandidierenden Kindern zwei Abgeordnete wählt.
- (11) Die Abgeordneten nehmen die Ergebnisse als Vorschläge mit in den Sternschnuppenrat.

§ 3 Sternschnuppenrat

- (1) Die zwei gewählten Abgeordneten aus jeder Altersgruppe und mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter*innen bilden den Sternschnuppenrat und vertreten die Vorschläge ihrer Altersgruppe. Jeder Teilnehmer erhält eine Stimme.
- (2) Der Sternschnuppenrat trifft sich nach Bedarf. Der Termin sowie die jeweiligen Abgeordneten werden durch einen Aushang an der Flip Chart in der Halle veröffentlicht.
- (3) Der Sternschnuppenrat wählt ein Thema aus allen Vorschlägen und beachtet dabei das Mehrheitsprinzip, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (4) Eltern und Trägervertreter haben das Recht an der Ratssitzung teilzunehmen. Dabei haben sie ein Anhörungs- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Leitung hat das Recht mit Stimmrecht an der Ratssitzung teilzunehmen.
- (6) Die Moderation des Sternschnuppenrates liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die Kinder werden an die Moderation herangeführt. Ziel ist, eine selbstständige Moderation von Kindern zu erreichen.
- (7) Das Ergebnis wird als Beschluss für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und Schrift ergänzt. Diese werden dann durch Aushänge in der Halle veröffentlicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§4 Aktionen/Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Aktionen/Angeboten sie teilnehmen. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor die Kinderzahl in dem dafür geöffneten Funktionsraum zu begrenzen.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf einen Naturtag, welcher mindestens einmal im Monat stattfindet. Bei der Wahl des Zieles (wohin) erhalten die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. Der Morgenkreis bietet hierfür den möglichen Rahmen der Abstimmung im Mehrheitsprinzip.
- (3) Das pädagogische Personal räumt den Eltern das Recht ein zu bestimmen, wie oft in unserem

Kinderhaus ein Fotograf für die Erstellung von Fotomappen für den häuslichen Gebrauch eingeladen wird. Die Eltern entscheiden über den Kauf der entstandenen Fotomappe.

- (4) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, welches Motiv für den Hintergrund der Fotograf verwendet z.B. einen Koffer, Luftballons...
- (5) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor die Teilnahme der Kinder an folgenden Aktionen als verbindlich zu bestimmen:
 - Würzburger Trainingsprogramm für die betroffenen Kindergartenkinder
 - Kooperation mit der Nordschule für die Vorschulkinder
 - Vorkurs Deutsch für die betroffenen Kinder
 - Geburtstagsfeiern
 - der tägliche Morgenkreis
 - jeden Montag - Spaziergänge oder Aufenthalt im Freien
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen bieten situationsorientiert und an den Bedürfnissen der Kinder orientierte zusätzliche Angebote in den Funktionsräumen an.
- (7) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung von Aktivitäten mitzubestimmen. Kinderkonferenzen und der Sternschnuppenrat bieten hierfür den Rahmen. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, dass das finanzielle Budget von der Kinderhausleitung vorgegeben wird.

§ 5 Morgenkreis

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Planung und Durchführung des Morgenkreises, wobei sie über den Inhalt und die Gestaltung abstimmen.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wo, wie lange und unter welchen Rahmenbedingungen der Morgenkreis stattfindet.

§ 6 Eingewöhnung

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie lange ihre familiären Bezugspersonen sie in der Eingewöhnungsphase begleiten.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie als Beruhigung bei der Eingewöhnungs- und Trennungsphase ein Übergangsobjekt z.B. Kuscheltier, Schnuffeltuch, Schnuller...verwenden.
- (3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor in Ausnahmefällen die Anwesenheit der familiären Bezugsperson zu begrenzen oder zu beenden.

§ 7 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Brotzeit selbst zu entscheiden, ob, was, wieviel, wie oft und mit wem sie an den ausgewiesenen Brotzeitorten (Krippenkinder in der Krippe, Kindergartenkinder im Sternschnuppenraum oder in der Halle) essen.

- (2) Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, bei Sonnenschein die Brotzeitorte situationsbedingt zu schließen und das Brotzeiten am Vormittag von 7:00 Uhr bis 10:30 Uhr und nach der letzte Kindergarten – Essensgruppe bis 16:15 Uhr im Sternschnuppenraum sowie von 7:45 bis 15:30 Uhr in der Halle, nur im Garten zu ermöglichen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, die Zeiten der zwei fest eingeteilten Essensgruppen festzulegen, wobei Zeit der ersten Essengruppe des Kindergartens und der Krippengruppe täglich auf ab 11:15 Uhr festgelegt ist.
- (4) Beim Mittagessen haben die Kinder das Recht selbst zu entscheiden was und wie viel sie essen.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, auf welchen Stuhl und an welchen, der möglichen vorbereiteten Tische, sie essen wollen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu über die Auswahl des Mittagsmenüs und die Portionsmenge zu bestimmen.
- (7) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen können die Kinder zum Trinken und das Probieren von Speisen anregen.
- (8) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen. Hierzu zählen:
 1. ab dem Kindergartenalter sollen die Kinder mit dem entsprechenden Besteck essen,
 2. es wird am Tisch für Krippenkinder in der Krippe, im Sternschnuppenraum und in der Halle für Kindergartenkinder und Kindergartenkinder unter 3 Jahren gegessen,
 3. dass das Käppi beim Essen abgesetzt wird,
 4. den Essensplatz zu säubern. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, den Platz nach dem Mittagessen selbst zu säubern.

§ 8 Ruhepausen

- (1) Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen möchten.
- (2) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie im Sternschnuppenraum bei der Siestzeit, bei den extra vorbereitenden Ruheplätzen in den Funktionsräumen oder jüngere Sonnenkinder im Schlafraum sich ausruhen möchten.
- (3) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Schlafraum im eigenen Bett schlafen oder sich ausruhen möchten.
- (4) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich außerhalb der Mittagsruhe im Ruhebereich des Gruppenraumes ausruhen oder schlafen möchten.
- (5) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass:

1. alle jüngeren Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren, die im Kindergartenbereich betreut werden nach dem Mittagessen in den extra für sie eingerichteten ruhefördernden Schlafraum gebracht werden,
2. alle Krippenkinder nach dem Mittagessen in den Schlafraum gehen,
3. die Eltern ihre Kinder ab 14 Uhr, wegen Abholsituationen, wecken dürfen.

§ 9 Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, welche Anschaffungen, die sie unmittelbar betreffen, getätigt werden. Die Kinderhausleitung behält sich jedoch das Recht vor, über das finanzielle Budget und Hygieneartikel selbst zu bestimmen.

§ 10 Ämter/Dienste

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, für welchen Dienst (Blumendienst, Garderobendienst, Bodenpolizei) sie die Verantwortung übernehmen wollen.
- (2) Die Ämterverteilung wird für Krippen- und Kindergartenkindern jeden Montag im Morgenkreis besprochen und für Kindergartenkinder wöchentlich, für Krippenkinder zweiwöchentlich festgelegt.

§ 11 Beziehungen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche pädagogische Mitarbeiter*in ihr Bezugserzieher*in ist.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu anderen Kindern Beziehungen aufzubauen und zu pflegen.

§ 12 Aufenthalt im Freien

- (1) Alle Kinder haben das Recht auf einen Aufenthalt im Freien.
- (2) Die Vorschulkinder haben das Recht, bei Regeleinhaltung, alleine in den Garten zu gehen. Eine pädagogische Mitarbeiter*in muss dafür die Verantwortung übernehmen und behält sich das Recht vor, über Anzahl, den Spielbereich und das Spielmaterial zu entscheiden.
- (3) In der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 16:00 bis 16:30 Uhr ist die Gartennutzung nur unter Aufsicht einer pädagogischen Mitarbeiter*in möglich.
- (4) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, wie sie rutschen, wie hoch sie klettern dürfen und wie sie Dreirad fahren. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, das Fahren mit Fahrzeugen nur auf den Steinplatten zu erlauben.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, ob und was sie zum Spielen im Garten aus der Spielzeugkiste nehmen. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor die Nutzung der Spiele aus der Spielzeugkiste im Gartenbereich einzugrenzen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, den Garten aus organisatorischen Gründen oder aufgrund von Regelverstößen zu schließen. Des Weiteren bestimmen sie die Vorkehr-

ungen für den Sonnenschutz.

§ 13 Unternehmungen außer Haus

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu bestimmen, wohin der Tagesausflug geht.

§ 14 Kleidung

(1) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich der Einrichtung kleiden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen:

1. dass sich die Krippenkinder der Witterung entsprechend im Außenbereich kleiden,
2. dass die Kinder in der Halle, im Gang des Untergeschosses, im Essensbereich und im WC (ausgenommen Krippenbereich) Hausschuhe tragen müssen,
3. dass die Kinder mindestens mit Rock/Hose, Windel oder Badekleidung bekleidet sein müssen,
4. wie sich die Kinder bei gesundheitlichen Einschränkungen kleiden,
5. dass Spielgeräte mit Schlappen, Pantoletten und Absatzschuhen nicht benutzt werden dürfen.
6. dass das Käppi beim Essen und der Nutzung des Bewegungsraumes abzusetzen ist.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Gartenbereich Barfuß laufen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie die Spielgeräte, ausgenommen die Fahrzeuge, Barfuß betreten.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor die Barfußnutzung der Rutsche mit einer Probephase von 6 Monaten durchzuführen. (Die Probephase beginnt nachdem die Rutsche wieder nutzbar ist.)

§ 15 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Gestaltung und Ausstattung mit Spielmaterial in den Räumen. Dieses Recht gilt nicht für das Büro, den Personalraum, das WC, die Küche, das Lager, den Putzraum und den Raum für den Hausmeister.

(2) Februar und Oktober eines jeden Jahres haben die Kinder das Recht mitzuentcheiden, ob sie festes Mobiliar verrücken möchten. Dabei sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, ob sie das Spielmaterial im Rollenspielspielbereich und im Bauraum zum Spielen zweckentfremden.

(4) Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass das Spielmaterial in den Funktionsräumen bleibt, aber in Ausnahmefällen eine Benutzung in anderen Funktionsräumen von der pädagogischen Mitarbeiter *in erlaubt werden darf.

§ 16 Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre

(1) Die Kinder haben das Recht auf Aufmerksamkeit, wenn sie Wünsche, Ideen und Bedürfnisse äußern oder zeigen.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie in Kontakt treten möchten, hierzu zählt auch der körperliche Kontakt, wie zum Beispiel das Hände reichen in Kinderkreisen oder bei der

Begrüßung /Verabschiedung.

- (3) Die Kinder haben das Recht Gefühle, wie Wut, Ärger oder Freude zu zeigen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen erkennen hierbei ggf. Beschwerden und wenden unser Beschwerdeverfahren an.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie in ihr „Ich- Buch“ abheften möchten.
- (5) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Fotos in ihr „Ich – Buch“ als Entwicklungsdokumentation zum Abheften aufgenommen werden.

§ 17 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Ge- und Verbote im Haus mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über die Regeln des Aufenthaltes in den Krippenräumen zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen, dass sie allein in den Bewegungsraum gehen dürfen, mit welchem Tempo sie sich im Hausflur fortbewegen und wo sie sich hinsetzen. Die gesetzlichen Vorgaben sind hier zu beachten (z. B. nicht auf Heizkörper setzen).
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, folgende Regeln für das soziale Miteinander zu bestimmen. Hierzu zählen:
 - 1. Die seelische und körperliche Unversehrtheit aller Menschen ist zu gewährleisten.
 - 2. Material- sowie Sachbeschädigungen sind zu vermeiden.
 - 3. Die Einrichtung darf nur nach vorheriger Absprache in Begleitung eines Erwachsenen verlassen werden.
 - 4. Das Grundstück darf nur in Begleitung eines Erwachsenen verlassen werden.
 - 5. In der Küche, im Lager, im Putzraum und im Raum für den Hausmeister haben Kinder keinen Zutritt.
 - 6. In den Innen- und Außenräumen ist Handyverbot.
 - 7. Die allgemeingültigen Sicherheits- und Brandschutzbedingungen sind einzuhalten.
 - 8. Jedes Kind hängt das Raumsymbolbild bei Raumwechsel selbständig um.
- (4) Bei Regelverstößen haben die betroffenen Kinder ein Anhörungsrecht über die Konsequenz für sie. Bei groben Regelverstößen entscheidet die jeweilige pädagogische Mitarbeiter*in, wie lange das Kind bei ihr im Funktionsraum bleibt und wann das Kind wieder allein die Funktionsräume aufsuchen kann.

§ 18 Personal

- (1) Die Kinder haben bei Neueinstellungen des pädagogischen Personals ein Anhörungsrecht.

§ 19 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt und umgezogen werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*inne behalten sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt werden muss:
 - 1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
 - 2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes

befürchten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Händewaschen anzuhalten.

(3) Die Kinder haben das Recht alleine und ohne Hilfe auf die Toilette zu gehen.

§ 20 Elternarbeit

(1) Die Kinder haben das Recht zu erfahren, wann Elterngespräche stattfinden und um welche Themen es dabei geht.

(2) Die Kinder haben das Recht, zusätzliche Gesprächsthemen für Elterngespräche vorzuschlagen und erhalten eine Rückmeldung über das stattgefundene Gespräch.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor Elterngespräche ohne Beisein der Kinder zu führen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 16 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus „Sternschnuppe“ in Kempten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt zum 01. September 2013 nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen des AWO Kinderhauses Sternschnuppe in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 18 Verabschiedung der Verfassung

Der Verfassungsentwurf wurde von den pädagogischen Mitarbeiter*innen des AWO Kinderhauses „Sternschnuppe“ in Kempten verabschiedet. Die erste Lesung fand am 22.04.2013 statt.

Die zweite Lesung fand vom 03.06. bis 07.06.2013 in einer Lesungswoche gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen statt. Die Auswahl der Teammitglieder fand nach Absprache statt. Die Eltern hatten ein Antrags- und Anhörungsrecht.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entschieden nach der Lesungswoche in einem Konsens über die Form die Verfassungsentwurfsverabschiedung.

Nach der Erweiterung von Kinderrechten erfolgte eine Lesung am 06.08.2018. Die zweite Lesung fand am 10.10.2018 mit dem Elternbeirat statt.

Die Eltern hatten in Form einer Informationswoche – Ausstellung ein Antrags- und Anhörungsrecht.

Das Einführen der neuen Kinderrechte erfolgte ab 01.01.2019 und wird Schrittweise in Absprache mit dem Team durchgeführt.

§ 19 Einführung der Gremien

Die Einführung und der Meinungsbildungsprozess von § 7 Anschaffungen und § 12 Raumgestaltung (2) sollen bis Ende Februar 2015 im Rahmen des alltäglichen Tuns mit den Kindern eingeführt werden. Anhand der Reaktionen der Kinder behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen vor, wie die weitere Vorgehensweise gestaltet wird.

Aufgrund der Reflexion am 13.01.14 haben die pädagogischen Mitarbeiter*innen die Verfassung das erste Mal im Konsens überarbeitet.

- Am 30.10.14 erfolgte eine sprachliche Überarbeitung der Verfassung.
- Am 04.08.15 erfolgte eine Überarbeitung § 4 und § 13.
- Am 30.11.15 erfolgte eine Überarbeitung § 4 und § 13.
- Am 07.02.16 erfolgte eine Überarbeitung § 9
- Am 02.03.17 erfolgte eine Überarbeitung, wegen Hortaflösung
- Am 06.03.2018 erfolgte eine sprachliche und teilweise genaue ausführlichere Überarbeitung § 4, § 5, § 12, § 7, § 13
- Am 29.07.2018 erfolgte eine Erweiterung von Kinderrechten § 4 (2,3,4), § 5, §6, § 12 (5), § 13, § 14 (6.), § 15, § 16, § 20
- Am 29.07.2019 erfolgte eine Überarbeitung, wegen Rahmenbedingungen § 7 (2,3,4,7), § 8 (2,5), § 13, §20 (4)
- Am 01.09.2020 erfolgte eine Überarbeitung wegen neuer Rahmenbedingen § 7 (2,3), § 8 (2)

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter*innen: